

Interpellation Christa Ammann, Tabea Rai (AL): Ausstandspflicht PolizistInnen

Im Vorfeld der Antifa-Demo vom 6.10.2017 meldete sich auf blick.ch auch der JSVP-Co-Präsident Adrian Spahr zu Wort. Nicht nur in seiner Eigenschaft als Politiker, sondern auch als Polizist der Kantonspolizei Basel. Da die Kapo BS Teil des Nordostschweizer Polizeikonkordates ist, wäre er «um ein Haar» selbst auf Berns Gassen herumgestanden, meldete blick.ch. Spahr ist bekannt für seine fragwürdige und aggressive persönliche und politische Haltung gegenüber der Reitschule und ausländischen Roma.

Was also tun, wenn z.B. Adrian Spahr (oder bekannte Problem-PolizistInnen) im Rahmen eines Polizei- oder Polizeikonkordat-Einsatzes plötzlich vor der Reitschule oder einem Lager von französischen Romas steht und nicht davon auszugehen ist, dass er aufgrund seiner persönlichen und politischen Einstellung seine Arbeit professionell und unvoreingenommen machen kann/will und wird, so dass die Betroffenen unzumutbare Nachteile, unfaire Behandlung oder gar strafbare Handlungen befürchten müssen?

Artikel 56 f. der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO¹) regelt die Frage des Ausstandes einer bei einer Strafbehörde tätigen Person. Die Polizei ist gemäss Art. 15 StPO eine Strafverfolgungsbehörde. Als Ausstandsgründe gelten unter anderem:

Art. 56: Eine in einer Strafbehörde tätige Person tritt in den Ausstand, wenn sie:

a. in der Sache ein persönliches Interesse hat;

(...)

f. aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand, befangen sein könnte.

Das restliche Vorgehen ist in Artikel 57–60 StPO geregelt.

Der Gemeinderat wird gebeten, folgende Fragen zu klären und dazu Stellung zu nehmen:

1. Wie handhabt die Kantonspolizei Bern in der Praxis die Ausstands-Problematik, sei es bezüglich Angehörigen ihres Korps oder sei es bezüglich Angehörigen von anderen Polizeien im Rahmen eines Polizeikonkordat-Einsatzes?
2. Wann und wie muss ein/e PolizistIn von sich aus in den Ausstand treten?
3. Wann und wie müssen die Einsatzleitung oder der/die Polizeikommandantin dies anordnen?
4. Welche Möglichkeiten haben BürgerInnen (Art. 58 StPO), um von einer/einem Polizeibeamten/-in zu verlangen, dass er/sie in den Ausstand tritt? Muss dieses Gesuch direkt an den/die PolizistInnen oder den/die ranghöchste Polizistin vor Ort/Einsatzleitung gerichtet werden? Was wenn dies die Umstände nicht möglich machen?
5. Was ist, wenn der/die PolizistIn sich weigert, obwohl objektiv eindeutig Ausstandsgründe vorhanden sind?
6. Wird diese Problematik in der Polizeiausbildung behandelt?
7. Was für Präzedenz-Fälle gibt es?
8. Ist der Gemeinderat bereit, in Fällen, bei denen Personen mit potentiellen Ausstandsgründen gemäss Art. 56 auf Gemeindegebiet im Einsatz sind, zukünftig ein Ausstandsgesuch nach Art. 58 StPO zu stellen?

Begründung Dringlichkeit

Hält der Gemeinderat an seiner repressiven Praxis von den beiden letzten Wochenenden fest und trifft die Annahme zu, dass in kurze neue unbewilligte Kundgebungen angesagt sind, braucht es eine rasche Klärung dieser Frage.

¹ http://www.gesetze.ch/sr/312.0/312.0_014.htm

Dieser Vorstoss wurde verfasst von Tom Locher.

Die AL Bern versteht sich als basisdemokratischer Zusammenschluss, deren gewählte Person in Delegierten-Funktion die Anliegen von anderen ihr nahestehenden Gruppen, Einzelpersonen und nicht-parlamentarisch-aktiven AL-Menschen ins Parlament trägt. Im Sinne der Transparenz und um der Personenfixierung auf die parlamentarische Vertretung entgegenzuwirken, wird deshalb der Name des/der VerfasserInnen auf dem Vorstoss erwähnt (ausser die UrheberInnen wünschen explizit, dass dies nicht so sein soll).

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats abgelehnt.

Bern, 19. Oktober 2017

Erstunterzeichnende: Christa Ammann, Tabea Rai

Mitunterzeichnende: Zora Schneider, Luzius Theiler